

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Streitwertrevision; ZPO §§ 554 a, 269

Leitsatz:

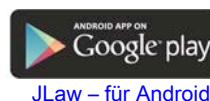
Wird bei subjektiver Klagehäufung vom Arbeitsgericht ein einheitlicher, die Streitwertgrenze für die Revision überschreitender Gesamtstreitwert festgesetzt, nimmt der Beklagte als Revisionskläger in der Revisionsinstanz aber gegenüber zwei von drei Klägern die Revision zurück und ist vom Arbeitsgericht hinsichtlich der noch verbleibenden Klage ausdrücklich ein Streitwert unterhalb der Revisionsgrenze angesetzt worden, so ist die Revision (als Streitwertrevision) nicht (mehr) zulässig.

Aktenzeichen: 1 AZR 439/76
Urteil des BAG vom 20. März 1979

LAG Baden-Württemberg (Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 439/76

6 Sa 9/76 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. März 1979

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1979 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Bichler und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Bücker und Dr. Menzel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 1. Juni 1976 - 6 Sa 9/76 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



T a t b e s t a n d :

Die Klägerin stand im Januar 1976 als Lehrerin z.A. (zur Anstellung) im Dienst des Landes Baden-Württemberg und war für die Zeit vom 1. August 1974 bis zunächst 31. Juli 1977 zur Wahrnehmung eines vollen Unterrichtsauftrages an die als Stiftungsteil "Südwestdeutsches Rehabilitationszentrum für Kinder und Jugendliche" zur Beklagten gehörenden Heimsonderschule in N beurlaubt. Sie hat mit der Beklagten, einer Stiftung privaten Rechts, die für sich in Anspruch nimmt, eine karitative Einrichtung einer Religionsgemeinschaft i.S. des § 118 Abs. 2 BetrVG zu sein, einen Dienstvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Ihre Bezüge richteten sich nach der Besoldungsgruppe A 12 und betrugen zuletzt rund 2.000,-- DM monatlich. Die Klägerin wurde im März 1975 in den Betriebsrat bei der Beklagten gewählt.

Eine Änderung der Satzung der Beklagten, die u.a. (neu) bestimmt, daß Mitarbeiter der Stiftung nur sein kann, wer die allgemeinen Voraussetzungen für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst erfüllt, war Anlaß für die - von der Beklagten untersagte - Verteilung der Schrift "Information des Betriebsrats zum Radikalenbeschuß" vom 17. Dezember 1975 unter die Belegschaft. Die Beklagte sah die Klägerin und zwei weitere Betriebsratsmitglieder als Initiatoren dieser Aktion an, suspendierte sie deshalb mit Schreiben vom 27. Januar 1976 vom Dienst und beantragte gleichzeitig die Zustimmung des Betriebsrats zur fristlosen Kündigung. Nachdem der Betriebsratsvorsitzende der Beklagten erklärt hatte, der Betriebsrat habe den beabsichtigten fristlosen Kündigungen zugestimmt, kündigte die Beklagte der Klägerin und den beiden anderen Betriebsratsmitgliedern mit Schreiben vom 28. Januar 1976 fristlos.

Gegen diese Kündigungen haben die Klägerin und die beiden anderen Arbeitnehmer Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß diese Kündigungen rechtsunwirksam sind. Sie haben ferner beantragt, die Beklagte zu verpflichten, sie weiterzubeschäftigen.

- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat nach den gestellten Feststellungsanträgen erkannt und die Beklagte zur Weiterbeschäftigung der Klägerin verurteilt. Im übrigen hat es die Klagen abgewiesen. Den Streitwert hat es (bei drei Klägern) auf 13.500,-- DM festgesetzt und dazu ausgeführt, dieser entspreche der Summe von jeweils zwei Monatsgehältern der Kläger (§ 12 Abs. 7 ArbGG) zuzüglich dem Interesse der Kläger an dem Antrag auf Weiterbeschäftigung, das es für jeden Kläger auf 1.000,-- DM geschätzt hat.

Die gegen das Urteil des Arbeitsgerichts eingelegten Rechtsmittel blieben erfolglos. Den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert hat das Landesarbeitsgericht nicht geändert; die Revision hat es nicht zugelassen.

Mit ihrer Revision verfolgte die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag zunächst gegenüber allen drei Klägern des Verfahrens weiter. Sie hat aber die Revision hinsichtlich der beiden anderen Kläger - in einem Falle wegen Rücknahme der Klage, im anderen wegen vergleichsweiser Einigung - zurückgenommen (vgl. Bl. 101 und 108 SenA). Sie beantragt nunmehr, das angefochtene Urteil aufzuheben, auf ihre Berufung das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern und die Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt demgegenüber, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unzulässig (geworden), weil nach dem Ausscheiden von zwei weiteren Klägern der Wert des Streitgegenstandes der beim Bundesarbeitsgericht allein noch anhängigen Klage der Klägerin nur 5.000,-- DM beträgt und damit die nach § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG für eine statthafte Revision erforderliche Revisionssumme von 6.000,-- DM nicht übersteigt.

- 4 -



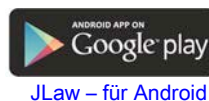
- 4 -

Da in der Revisionsinstanz nur noch die Klage der Klägerin anhängig ist, kommt es allein auf den Streitwert dieser Klage und nicht auf den gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG vom Arbeitsgericht nach § 12 Abs. 7 ArbGG und § 3 ZPO für alle Ansprüche der drei Kläger auf 13.500,-- DM festgesetzten Streitwert an, der sich im Berufungsverfahren nicht geändert hat. Das Arbeitsgericht hat zur Begründung der Streitwertfestsetzung ausgeführt, der gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG festgesetzte Streitwert entspreche der Summe von jeweils zwei Monatsgehältern der drei Kläger (§ 12 Abs. 7 ArbGG) zuzüglich des Interesses der Kläger an dem Antrag auf Weiterbeschäftigung, das gemäß § 3 ZPO für jeden Kläger auf 1.000,-- DM geschätzt werde. Das Arbeitsgericht, das im unstreitigen Teil des Tatbestandes das Monatsgehalt der Klägerin mit rund 2.000,-- DM festgestellt hat, ist damit ausdrücklich von einem Streitwert von 5.000,-- DM für die Klage der Klägerin ausgegangen. Läßt ein Gesamtstreitwert erkennen, wie die einzelnen Ansprüche bewertet sind, und wird in der Revisionsinstanz nur noch über einzelne Ansprüche gestritten, dann muß - soll die Revision statthaft sein - der Streitwert dieses Klageteils die Revisionsgrenze von 6.000,-- DM übersteigen (BAG 25, 18 [19 ff.] = AP Nr. 23 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision mit zust. Anmerkung von Buchner; BAG AP Nr. 29 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision; Grunsky, ArbGG, § 72 Anm. 52). Das Bundesarbeitsgericht hat diesen Grundsatz bisher zwar nur für den Fall ausgesprochen, daß mehrere eindeutig verschiedenartige Nichtzahlungsansprüche in objektiver Klagenhäufung in einem Prozeß anhängig gemacht werden und der Streitwert sich für die einzelnen Ansprüche aufgrund der Begründung der Streitwertfestsetzung eindeutig auf die mehreren Ansprüche aufgliedern läßt. Dieser Grundsatz muß aber ebenso bei subjektiver Häufung von Ansprüchen gelten (vgl. Grunsky, aaO, Anm. 50, der das Beispiel erwähnt,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

daß bei nicht notwendiger Streitgenossenschaft nur einzelne Streitgenossen Revision hinsichtlich nicht auf Geldzahlung gerichteter Ansprüche einlegen). Der Streitwert der eigenständigen Klage der Klägerin stand mit der ausdrücklichen Feststellung des Arbeitsgerichts eindeutig fest.

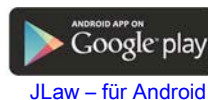
Vor dem Ausscheiden von zwei Klägerin aus dem Rechtsstreit in der Revisionsinstanz ergab die Zusammenrechnung der einzelnen Streitwerte allerdings einen die Revisionssumme übersteigenden Betrag. Grundsätzlich bleibt auch eine spätere Verminderung des Beschwerdegegenstands, die nach Einlegung der Revision eintritt, für die Zulässigkeit des Rechtsmittels außer Betracht (BGHZ 1, 29; BAG 3, 265; vgl. auch Grunsky, aaO, Anm. 58). Das gilt aber nicht, wenn sich der Wert des Streitgegenstandes (oder der Beschwerdegegenstand) durch "willkürliche Handlungen" des Revisionsklägers ermäßigt. Als eine solche willkürliche Handlung hat es der Bundesgerichtshof nun angesehen, wenn der Wert des Streitgegenstandes (oder der Beschwerdegegenstand) der Revision von Streitgenossen bei subjektiver Klagehäufung dadurch unter die Revisionssumme sinkt, daß einer der Streitgenossen das Rechtsmittel zurücknimmt (BGH LM Nr. 50 zu § 546 ZPO). Für den umgekehrten Fall, daß ein Rechtsmittelkläger die Revision gegenüber einzelnen Streitgenossen zurücknimmt und dadurch der Wert des Streitgegenstandes unter die Revisionssumme sinkt, kann nichts anderes gelten. Eine andere Betrachtung kann auch nicht deshalb gelten, weil hier die (teilweise) Revisionsrücknahme durch die Klagerücknahme eines Revisionsbeklagten (früheren Mitklägers) "veranlaßt" worden ist. Dieser Einwand zieht schon deswegen nicht, weil die Klagerücknahme hier nach § 271 Abs. 1 ZPO a.F. (= § 269 Abs. 1 ZPO n.F.) der Einwilligung der Beklagten bedurfte, die veränderte Prozeßlage der Beklagten also nicht "aufgezwungen" werden konnte. Für die durch den Vergleich mit dem anderen früheren Mitkläger veranlaßte Revisionsrücknahme gilt nichts anderes; auch sie beruht letztlich auf einer freiwilligen Handlung der Beklagten. Sie konnte daher abwägen, was ihr wichtiger erschien, die Einigung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

mit einem ihrer Prozeßgegner oder die Aufrechterhaltung des Zugangs zur Revisionsinstanz.

Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht den Streitwert nur dann neu festsetzen kann, wenn er sich nach der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils geändert hat (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Ist das - wie hier - nicht der Fall, ist das Berufungsgericht an den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert gebunden. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist aber der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert nicht fehlerhaft. Er bewegt sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens; nach § 12 Abs. 7 ArbGG ist für die hier vorzunehmende Wertberechnung "höchstens" der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend. Damit erübrigt es sich zu prüfen, ob die hier vom Senat vertretene Auffassung zur Statthaftigkeit der Revision auch dann gilt, wenn die Vorinstanzen den Streitwert offensichtlich unrichtig festgesetzt haben, was die Beklagte unter Hinweis auf die von Grunsky in Anm. 13 zu § 69 ArbGG vertretene Meinung bezweifelt. An den richtig festgesetzten Streitwert ist das Bundesarbeitsgericht jedenfalls gebunden (BAG 1, 8 [9]; 6, 14 [16]; 17, 146 [148]).

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat und die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG nicht behauptet sind, ist sie nach der teilweisen Rücknahme des Rechtsmittels nicht (mehr) statthaft und folglich als unzulässig zu verwerfen (§ 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO).

gez.: Dr. Müller

Dr. Seidensticker

Bichler

Bücker

Dr. Menzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

